



# **Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) (Änderung)**

Volkswirtschaftsdirektion

---

## **Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zur Änderung der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)**

### **1. Ausgangslage**

Die in den drei Anhängen zur Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV)<sup>1</sup> mittels statischen Verweisungen als verbindlich erklärten Brandschutznormen verschiedener Fachstellen und -verbände werden laufend der technischen Entwicklung im jeweiligen Anwendungsfeld angepasst. Dies hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass die in den Anhängen zur FFV aufgeführten Normenversionen trotz mehrerer Verordnungsänderungen häufig veraltet waren. Es drängt sich daher ein neues Verweisungsmodell auf.

Die Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer betreffend die Kontrolle der Feuerungs- und Abzugsanlagen ist im geltenden Artikel 11 Absatz 1 FFV nur sehr summarisch beschrieben. Angesichts des Schadenpotenzials solcher Anlagen ist eine einschlägige Präzisierung nötig.

Im Bereich Feuerwehr gilt es, an verschiedenen Stellen fachbegriffliche Modernisierungen vorzunehmen und einzelne Aussagen zur Organisation und zur Führung der Feuerwehr zu präzisieren.

### **2. Erläuterungen zu den Artikeln**

#### *Artikel 2*

Die Normen der verschiedenen gesamtschweizerischen Institutionen und Verbände im Bereich des Feuerschutzes haben sich mittlerweile so etabliert, dass sie als Stand der Technik gelten. Die vorgeschlagene indirekte Verweisung auf die genannten Normen lehnt sich an die Muster an, welche im Gesetzgebungsleitfaden des Bundes, 3. Aufl., Bern 2007, S. 368 (Rz. 907), wiedergegeben sind. Mit dieser Rechtsetzungstechnik bleibt die Verweisung aktuell; gleichzeitig ist es den Feuerschutzpflichtigen unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dass sich die anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde auch auf anderem Wege als über eine Institutions- oder Verbandsnorm umsetzen lassen.

Die von der GVB (Bst. I) gestalteten Normen können selbstverständlich nicht gegen die Vorgaben der gesamtschweizerischen Organisationen erlassen werden. Diesbezüglich geht es wie bis anhin nur darum, konkretisierende Erläuterungen zum schweizerischen Regelwerk herauszugeben.

#### *Artikel 9*

Die GVB beauftragt angesichts der technischen Komplexität gewisser Abklärungen bereits heute private Fachfirmen und -organisationen mit Feuerschutzkontrollen. Dies ist in Artikel 35 Absatz 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG)<sup>2</sup> in Bezug auf Fachorganisationen denn auch ausdrücklich vorgesehen.

#### *Artikel 11*

Der bisherige Verweis in Artikel 11 Absatz 1 auf „einfache Merkblätter der GVB“ greift zu kurz: Die Eigentümerinnen und Eigentümer haben hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes eine umfassende Sorgfaltspflicht (Art. 3 FFG). Zu ihrer Unterstützung wird die GVB aber weiterhin Arbeitshilfen (Merkblätter, Orientierungstafeln usw.) für die Beurteilung risikoarmer Nutzungen (insbesondere von Wohnnutzungen und kleingewerblichen Nutzungen) erstellen. Für Nutzungen mit höherem Risiko bleibt die Feuerschau durch die GVB nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 FFV vorbehalten.

<sup>1</sup> BSG 871.111

<sup>2</sup> BSG 871.11

#### Artikel 26

Der in der geltenden Marginalie enthaltene Begriff „Feuerwehrbezirk“ wird in der Feuerwehrpraxis nicht verwendet.

#### Artikel 27

Anstelle von „Gemeinde oder die zuständigen Organe der gemeindeübergreifenden Feuerwehr“ wird neu der Begriff „Trägerinnen und Träger der Feuerwehr“ eingeführt. Die Gemeindegesetzgebung erlaubt den Gemeinden, ihre Aufgaben ohne Weiteres durch die Errichtung von Gemeindeverbänden zu erfüllen (vgl. insbesondere Art. 5 und 7 GG). Immer häufiger sind Gemeindeverbände Träger der Feuerwehr. Der Begriff „Trägerinnen und Träger der Feuerwehr“ nimmt auf diesen Umstand Bezug. Zudem sind auch die Unternehmen, welche über eine Betriebsfeuerwehr im Sinne von Art. 19 FFG verfügen (müssen), Träger der Feuerwehr.

Die „übrigen Einsatzmittel“, die im geltenden Artikel 27 Absatz 1 FFV als einziges Aufbaukriterium für die Feuerwehrorganisation erwähnt werden, sind eine zu unbestimmte Richtschnur, um praktische Anwendung zu finden. Die neu vorgeschlagene Berücksichtigung „der örtlichen Verhältnisse und des Gefahrenpotenzials“ entspricht der heutigen Praxis.

#### Artikel 30

Im Artikel 30 war bisher die Rede davon, dass die Gemeinden ihre Feuerwehrangehörigen zum Kursbesuch verpflichten. Dies ist insofern unpräzise, als die vorgesetzte Stelle jedes einzelnen Angehörigen das Kader bzw. die Leitung einer Feuerwehrorganisation ist. Mit dem Begriff „Feuerwehrorganisationen“ wird auch den Betriebsfeuerwehren Rechnung getragen.

#### Artikel 31

Die Änderung von Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entschuldigungsgesuche in der Praxis nicht an die Feuerwehrkommandantin bzw. an den -kommandanten persönlich gerichtet werden.

Die Streichung in Absatz 3 Buchstabe e berücksichtigt, dass Feuerwehrreglemente auch von Gemeindeverbänden erlassen werden können.

#### Artikel 32

Die heutige Feuerwehrorganisation kennt verschiedene Spezialistinnen und Spezialisten, die zwar keine Befehlsgewalt haben, deren Tätigkeit aber dennoch mit besonderen Schadensrisiken verbunden ist. Eine Beschränkung der Haftpflichtversicherung auf das Kader erscheint deshalb nicht mehr als angemessen im Sinne von Artikel 24 FFG. Die Versicherungspflicht wird deshalb auf alle aktiven Feuerwehrdienst Leistenden ausgedehnt (Art. 32 Abs. 1 FFV). Dies steht im Einklang mit den Empfehlungen, welche die Gebäudeversicherung Bern (GVB) den Gemeinden bereits wiederholt abgegeben hat.

Sämtliche Feuerwehrangehörigen sind heute anders als im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FFG für anfallende Heilungskosten über die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung versichert. Taggeldansprüche können jedoch nur die Arbeitnehmenden geltend machen. Die gemäss Artikel 24 FFG vorgeschriebene *angemessene* Kranken- und Unfallversicherung kann deshalb in Einzelfällen den Abschluss von Versicherungslösungen ausserhalb der obligatorischen Versicherungsdeckung erforderlich machen. Art. 32 FFV wird zur Klarstellung mit einem entsprechenden neuen Absatz 2 ergänzt.

#### Artikel 33

Zum in Artikel 33 Absatz 1 neu verwendeten Begriff „Trägerinnen und Träger der Feuerwehr“ vgl. die oben stehenden Bemerkungen zu Artikel 27.

Die neuen Absätze 3 und 4 von Artikel 33 FFV füllen einerseits die Lücke betreffend die Ernennung der Kommandantinnen und Kommandanten der Betriebsfeuerwehren und führen

andererseits eine Ordnungsvorschrift hinsichtlich der Meldung des Kommandowechsels ein, die sich sowohl auf die Kommandantinnen und Kommandanten der Gemeindefeuerwehren als auch auf diejenigen der Betriebsfeuerwehren bezieht. Diese unterstehen der Aufsicht der Gemeindefeuerwehren (Art. 19 Abs. 2 FFG).

Der Grund für die unterschiedliche Vorgehensweise bei der Ernennung der Kommandantinnen und Kommandanten der Gemeindefeuerwehren einerseits und derjenigen der Betriebsfeuerwehren andererseits liegt in der privatrechtlichen Konstituierung der Betriebsfeuerwehren: Die entsprechenden Entscheidungswege erlauben eine raschere Reaktion auf die Verweigerung der Zustimmung als die kommunalen Entscheidungswege. Zudem kann die Ernennung einer Betriebsfeuerwehrkommandantin oder eines Betriebsfeuerwehrkommandanten beispielsweise durch die Neuanstellung einer Person geschehen; es wäre kaum praktikabel, die GVB im Rahmen des betrieblichen Personalselektions- und Anstellungsprozesses einzubinden. Im Rahmen der nachträglichen Zustimmung bleibt jedoch die Möglichkeit offen, allenfalls Auflagen zu verfügen (z.B. Kurse, Weiterbildung o.Ä.).

#### *Artikel 35*

Der im geltenden Artikel 35 enthaltene Begriff „Schadenplatzkommandantin“ bzw. „Schadenplatzkommandant“ wird in der heutigen Feuerwehrpraxis nicht mehr verwendet. Der vorgeschlagene neue Artikel 35 differenziert stattdessen die Kommandoanordnung eingehender nach den verschiedenen Feuerwehreinsatztypen. Die Regelungsinhalte entsprechen der Praxis.

#### *Artikel 36*

Die Berichterstattung erfolgt heute vielfach nicht mehr durch die Kommandantin oder den Kommandanten persönlich.

#### *Artikel 38*

Der heute für die nachbarschaftliche Hilfeleistung in Rechnung gestellte Stundenansatz deckt sämtliche Unkosten und Nebenauslagen. Die „Verpflegung“ soll darum in Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a nicht mehr erwähnt werden. Der neue Absatz 3 hält die Entschädigungsregelung, die bereits mit Ziffer 3 des RRB 1694 vom 24. November 2010 gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 FFG festgelegt worden ist, nun auch auf Verordnungsstufe fest. Die volle Abgeltung der Ausbildungs- und Investitionskosten ergibt sich bereits aus Artikel 18 Absatz 1 FFG.

#### *Artikel 38a*

Im Absatz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass – anders als im Bereich der Nationalstrassen – die Beiträge betreffend die Vorhalteleistungen für Einsätze auf Bahnanlagen direkt von den Bahnunternehmen geleistet werden (vgl. die Verordnung des UVEK vom 20. August 2013 über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen [VWEV]<sup>3</sup>).

Bereits heute verfügt die GVB Rückforderungen nach Artikel 38a Absatz 3 FFV auch für die Kosten, die den mit einem Sonderstützpunkt im Einsatz stehenden Ortsfeuerwehren entstanden sind. Diese Praxis wird nun ausdrücklich in Artikel 38a Absatz 3 FFV verankert (gestützt auf Art. 44 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 3 FFG).

#### *Artikel 40*

Die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c FFV erwähnten Löschposten im Gebäudeinnern sind für den Feuerwehreinsatz je nach Situation ungenügend und inkompatibel zur heutigen Brandbekämpfung mittels wasserführenden Löschfahrzeugen. Die erwähnte Bestimmung wird deshalb ersatzlos gestrichen.

<sup>3</sup> SR 742.162

Nach Artikel 40 Absatz 2 FFV bestimmt die Gemeinde die Löschsutzmassnahmen, die ausserhalb des Versorgungsgebietes der öffentlichen Wasserversorgung zu treffen sind. Dies kann in der Praxis nicht ohne Rücksprache mit dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA) und der jeweils zuständigen Feuerwehrorganisation geschehen. In den Verordnungstext wird eine entsprechende Präzisierung aufgenommen.

#### *Artikel 42*

Mit der Neuformulierung von Absatz 4 wird klargestellt, dass nicht die kantonale Feuerwehrinspektorin oder der kantonale Feuerwehrinspektor als Einzelperson die mittelbare Aufsicht der GVB über die Feuerwehren ausübt. Sie oder er kann dafür die Kreisfeuerwehrinspektorinnen und -inspektoren sowie die Feuerwehrinstruktorinnen und -instruktoren einsetzen.

#### *Anhänge 1 bis 3*

Zur Begründung der Aufhebung der Anhänge 1 bis 3 vgl. den obigen Kommentar zur Änderung von Artikel 2 FFV.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

### **4. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Vorlage hat weder personelle noch organisatorische Auswirkungen.

### **5. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Ausdehnung der Haftpflichtversicherungspflicht nach Artikel 32 FFV dürfte in der Praxis bereits weitherum vollzogen sein. Sie fällt kostenmässig ohnehin kaum ins Gewicht, da die Feuerwehrangehörigen persönlich – wenn überhaupt – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften (vgl. Art. 84 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 [GG]<sup>4</sup> und Art. 103 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 [PG]<sup>5</sup>). Auch die Pflicht zur Rücksprache mit dem AWA und der jeweils zuständigen Feuerwehrorganisation hinsichtlich der Löschsutzmassnahmen, die ausserhalb des Versorgungsgebietes der öffentlichen Wasserversorgung zu treffen sind (Art. 40 Abs. 2 FFV), entspricht in den meisten Fällen der schon heute geübten Praxis.

### **6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Vorlage hat keine absehbaren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

### **7. Ergebnis der Konsultation**

Die Volkswirtschaftsdirektion hat die Vorlage den folgenden Interessenverbänden zur Stellungnahme unterbreitet: dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG), dem Hauseigentümerverband Kanton Bern (HEV), dem Feuerwehrverband des Kantons Bern (FKB), dem Bernischen Kaminfegermeister-Verband (BKV) sowie der Geschäftsleitung der bernischen Regierungstatthalter.

Ausser von Seiten des HEV hat die Vorlage zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben. Das Anliegen des HEV, die Liste der Fachorganisationen und -verbände nach Artikel 2 Absatz 2 FFV abschliessend zu gestalten, wurde umgesetzt. Dessen Antrag, Artikel 11 Absatz 1 unverändert zu belassen, um insbesondere die bisher dort erwähnten einfachen Merkblätter der GVB beizubehalten, wurde in dem Sinne berücksichtigt, dass die bisherige Praxis der GVB, Arbeitshilfen für die Beurteilung risikoarmer Nutzungen bereitzustellen, ausdrücklich als gesetzlicher Auftrag verankert wird. Nutzungen mit höherem Risiko unterliegen der periodischen

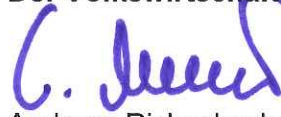
<sup>4</sup> BSG 170.11

<sup>5</sup> BSG 153.01

Feuerschutzkontrolle der GVB nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 FFV, so dass sich in diesem Bereich Merkblätter grundsätzlich erübrigen.

Bern, 5. Juni 2014

**Der Volkswirtschaftsdirektor**



Andreas Rickenbacher  
Regierungsrat